

Maßnahmen des Landschaftsplanes nach § 26 Landschaftsgesetz

5 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen

Der Landschaftsplan hat gemäß § 26 LG die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen festzusetzen, die zur Verwirklichung der Ziele nach § 1 LG und der Entwicklungsziele nach § 18 LG erforderlich sind.

Die Maßnahmen werden mit den Grundstückseigentümern bzw. Nutzungsberechtigten nur über freiwillige Vereinbarungen umgesetzt.

Die Durchführung der Maßnahmen richtet sich nach den §§ 36 - 42 LG und obliegt dem Kreis, soweit sich aus den vorgenannten Vorschriften nicht etwas anderes ergibt.

Die Durchführung forstlicher Maßnahmen soll nach § 36 LG auf die Forstbehörden übertragen werden. Die Vorschriften des § 11 Landesforstgesetz über die tätige Mithilfe finden sinngemäße Anwendung.

Zu den festgesetzten Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen gehören

Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen in besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft:

- in Naturschutzgebieten,
- in Landschaftsschutzgebieten,
- an Naturdenkmalen.

Sonstige Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen:

- Maßnahmen in Bereichen für Anreicherungsmaßnahmen,
- Erschließungsmaßnahmen,
- Maßnahmen zur Sicherung von Biotopen nach § 62 LG auch außerhalb von besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft, insbesondere:

Pflege und Entwicklung von Quellen,

Pflege und Entwicklung naturnaher Lebensräume,

naturnahe Entwicklung von Bächen.

Weitere in diesem Landschaftsplan nicht konkret festgesetzte Maßnahmen sind wünschenswert, soweit sie der Verwirklichung der Entwicklungsziele dienen.

Einen Teil der festgesetzten Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen nehmen Anpflanzungen ein. Sie sollen möglichst flächenschonend so angelegt werden, dass landwirtschaftliche Nutzflächen durch Schattenwurf so wenig wie möglich beeinträchtigt werden. Darüber hinaus sind kleinklimatische Auswirkungen zu berücksichtigen. Auf vorhandene Dränagen ist Rücksicht zu nehmen, ihre Funktionsfähigkeit ist zu erhalten. An Kreuzungen, Einmündungen und Zufahrten sind Sichtdreiecke freizuhalten. Einzelheiten werden bei der Realisierung der Maßnahmen geregelt.

Unter Elektro-Freileitungen sind hauptsächlich Straucharten zu verwenden.

Uferbepflanzungen sind, um ihre Funktion der Ufersicherung erfüllen zu können, vorrangig im Mittelwasserbereich vorzunehmen.

Bei Anpflanzungen sind in Abhängigkeit vom jeweiligen Standort Gehölze der potenziellen natürlichen Vegetation zu verwenden.

Obstwiesen und -reihen sind entsprechend der Sortenempfehlung des Koordinierungsausschusses „Obstwiesenschutz in NRW“ – Wuchsraum OWL anzupflanzen.

Im folgenden werden die Gehölzartenlisten der wichtigsten im Plangebiet vorkommenden Waldgesellschaften auf der Grundlage der potenziellen natürlichen Vegetation aufgeführt. Es ist zu berücksichtigen, dass das natürliche Vegetationsgefüge häufig durch Überlagerungen und Einsprengungen unterschiedlicher Waldgesellschaften geprägt ist, was vielfach eine kombinierte Verwendung der Pflanzenlisten erforderlich macht.

Pflanzenliste I**Bruchwälder** der nassen bis sehr feuchten Standorte
(Erlen- und Birkenbrüche)

	<u>Baumarten</u>		<u>Straucharten</u>
	Schwarzerle (<i>Alnus glutinosa</i>)		Faulbaum (<i>Frangula alnus</i>)
	Moorbirke (<i>Betula pubescens</i>)		Grauweide (<i>Salix cinerea</i>)
untergeordnet	Stieleiche (<i>Quercus robur</i>)		Ohrweide (<i>Salix aurita</i>)
untergeordnet	Eberesche (<i>Sorbus aucuparia</i>)	untergeordnet	Lorbeerweide (<i>Salix pentandra</i>)
untergeordnet	Sandbirke (<i>Betula pendula</i>)		

Pflanzenliste II**Stieleichen-Birkenwälder** stellenweise mit Erle der feuchten bis nassen Standorte

	<u>Baumarten</u>		<u>Straucharten</u>
	Stieleiche (<i>Quercus robur</i>)		Faulbaum (<i>Frangula alnus</i>)
	Sandbirke (<i>Betula pendula</i>)		Grauweide (<i>Salix cinerea</i>)
	Moorbirke (<i>Betula pubescens</i>)		Ohrweide (<i>Salix aurita</i>)
	Eberesche (<i>Sorbus aucuparia</i>)		
untergeordnet	Espe (<i>Populus tremula</i>)		
untergeordnet	Schwarzerle (<i>Alnus glutinosa</i>)		

Pflanzenliste III**(Kiefern-) Stieleichen-Birkenwälder** der trockenen Standorte

	<u>Baumarten</u>		<u>Straucharten</u>
	Stieleiche (<i>Quercus robur</i>)	untergeordnet	Faulbaum (<i>Frangula alnus</i>)
	Sandbirke (<i>Betula pendula</i>)	untergeordnet	Salweide (<i>Salix caprea</i>)
	Eberesche (<i>Sorbus aucuparia</i>)		
untergeordnet	Waldkiefer (<i>Pinus silvestris</i>)		
untergeordnet	Espe (<i>Populus tremula</i>)		

Pflanzenliste IV**Buchen-Eichenwälder**

	<u>Baumarten</u>		<u>Straucharten</u>
	Buche (<i>Fagus sylvatica</i>)		Faulbaum (<i>Frangula alnus</i>)
	Stieleiche (<i>Quercus robur</i>)		Salweide (<i>Salix caprea</i>)
	Traubeneiche (<i>Quercus petraea</i>)		Grauweide (<i>Salix cinerea</i>)
	Sandbirke (<i>Betula pendula</i>)		Ohrweide (<i>Salix aurita</i>)
	Eberesche (<i>Sorbus aucuparia</i>)	untergeordnet	Stechpalme (<i>Ilex aquifolium</i>)
untergeordnet	Espe (<i>Populus tremula</i>)	untergeordnet	Haselnuß (<i>Corylus avellana</i>)

Pflanzenliste V**Hartholz-Auenwälder** (Traubenkirschen-Erlen-Eschenwälder und Bach-Erlen-Eschenwälder)

	<u>Baumarten</u>		<u>Straucharten</u>
	Schwarzerle (<i>Alnus glutinosa</i>)		Haselnuß (<i>Corylus avellana</i>)
	Esche (<i>Fraxinus excelsior</i>)		Wasserschneeball (<i>Viburnum opulus</i>)
	Gem. Traubenkirsche (<i>Prunus padus</i>)		Hartriegel (<i>Cornus sanguinea</i>)
untergeordnet	Hainbuche (<i>Carpinus betulus</i>)		Hundsrose (<i>Rosa canina</i>)
untergeordnet	Stieleiche (<i>Quercus robur</i>)		Weißdorn (<i>Crataegus monogyna</i>)
untergeordnet	Moorbirke (<i>Betula pubescens</i>)		Schwarzer Holunder (<i>Sambucus nigra</i>)
untergeordnet	Schwarzpappel (<i>Populus nigra</i>)		Pfaffenhütchen (<i>Euonymus europaeus</i>)
			Grauweide (<i>Salix cinerea</i>)

Maßnahmen nach § 26 Landschaftsgesetz	NSG 2.1	LSG 2.2.1	LSG 2.2.2	LSG 2.2.3	LSG 2.2.4	ND 2.3	Anr. Ber. 5
Naturschutzgerechte Bewirtschaftung von Flächen und Erhaltung ehemals verbreiteter Nutzungsformen							
auf geeigneten Ackerflächen die Nutzung zu extensivieren und die Entwicklung von artenreichen Ackerwildkrautfluren einschließlich gefährdeter Arten zu fördern	X	X			X		
Acker in Grünland umzuwandeln und extensiv zu bewirtschaften	X		X		X		
Dauergrünland zu erhalten und extensiv zu bewirtschaften	X		X				
Feuchtgrünland extensiv zu bewirtschaften	X	X	X	X	X		
einzelne Grünlandflächen innerhalb der Waldbereiche zu erhalten und zu extensivieren	2.1.4 2.1.6			X	X		
brachgefallene Feuchtwiesen im mehrjährigen Turnus im Spätsommer/Herbst zu mähen und das Mähgut schadlos zu beseitigen	X	X	X	X	X		
kleinflächig vorhandene Heiden, Sandmagerrasen und magere Ruderal- und Brachfluren von Verbuschung freizuhalten, zu pflegen und zu entwickeln sowie die extensive Grünlandnutzung auf armen Standorten fortzusetzen.	X	X		X	X		
Hecken und Obstwiesen zu pflegen und zu entwickeln	X	X	X	X			X
Hecken und Obstwiesen neu anzulegen	X	X	X				X
Kopfweidenbestände zu pflegen und zu ergänzen	X	X	X				X
Kopfbaumreihen anzulegen	X		X				X
mindestens 5 Meter breite, extensiv genutzte Gewässerrandstreifen anzulegen	X		X		X		X
Erläuterung: Die Notwendigkeit der Maßnahmen ist aus dem jeweiligen Schutzzweck, in Anreicherungs-bereichen aus den Entwicklungszielen abgeleitet. Die Maßnahmen werden vorrangig durch Verträge nach dem Kulturlandschaftsprogramm abgewickelt. Die Teilnahme ist freiwillig.							

Maßnahmen nach § 26 Landschaftsgesetz	NSG 2.1	LSG 2.2.1	LSG 2.2.2	LSG 2.2.3	LSG 2.2.4	ND 2.3	Anr. Ber. 5
Maßnahmen zur Sicherung der Bestände gefährdeter Tier- und Pflanzenarten							
Pflege-, Entwicklungs- sowie Schutzmaßnahmen zum Erhalt und Entwicklung von gefährdeten Pflanzenarten und Pflanzengesellschaften (z. B. Orchideen) durchzuführen	X	X	X	X	X		
Maßnahmen zur Sicherung der Bestände gefährdeter Tierarten durchzuführen	X	X	X	X	X		X
an geeigneten Standorten Artenschutzgewässer anzulegen und zu pflegen	X	X	X	X	X		
Fischteiche extensiv zu bewirtschaften	X		X	X	X		
ehemals im Landschaftsplangebiet verbreitete Arten zu fördern	X		X	X	X		
schutzwürdige Saumbiotope zu erhalten und zu entwickeln	X	X	X				
Vorgaben der LÖBF für Sicherung und Entwicklung der FFH-Gebiete umzusetzen	X				X		
Erläuterung: Die Notwendigkeit der Maßnahmen ist aus dem jeweiligen Schutzzweck, in Anreicherungs-bereichen aus den Entwicklungszielen abgeleitet. Die Maßnahmen werden nur auf Grundlage freiwilliger Vereinbarungen umgesetzt.							

Maßnahmen nach § 26 Landschaftsgesetz	NSG 2.1	LSG 2.2.1	LSG 2.2.2	LSG 2.2.3	LSG 2.2.4	ND 2.3	Anr. Ber. 5
Maßnahmen zur Renaturierung von Fließgewässern							
Überbaute oder verrohrte Fließgewässerabschnitte wieder offenzulegen und naturnah herzurichten			X				X
Gewässerbauwerke zu entfernen und das Gewässer naturnah zu entwickeln	X		X	X	X		
Entwässerungsgräben und Drainagen aufzuheben bzw. zu verschließen, um die Grundwasserstände auf bachnahen Flächen anzuheben,	X		X				
Ableitung und Wiedereinleitungen in und aus Fischteichen zugunsten einer extensiven Bewirtschaftung zu beenden	X	X	X	X	X		
Quellbereiche und Bachläufe zu renaturieren	X	X	X	X	X		X
Erläuterung Die Notwendigkeit der Maßnahmen ist aus dem jeweiligen Schutzzweck, in Anreicherungs-bereichen aus den Entwicklungszielen abgeleitet. Die Maßnahmen werden nur auf Grundlage freiwilliger Vereinbarungen umgesetzt.							

Maßnahmen nach § 26 Landschaftsgesetz	NSG 2.1	LSG 2.2.1	LSG 2.2.2	LSG 2.2.3	LSG 2.2.4	ND 2.3	Anr. Ber. 5
Maßnahmen zur Sicherung und zur Entwicklung von Waldökosystemen							
die Waldbestände im Rahmen der forstlichen Nutzung, insbesondere durch Erhöhung des Laubholzanteiles, naturnah zu bewirtschaften und im Sinne des Schutzzweckes zu entwickeln	X			X	X		
Einzelbäume und Baumgruppen über die Hiebsreife hinaus als Altholzinseln zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln	X			X	X		
im Rahmen der forstlichen Nutzung Nebenbaumarten zu fördern	X			X	X		
eine Rahmenkonzeption zur waldbaulichen Bewirtschaftung zu erarbeiten,	X			X	X		
die Waldbestände zu vernetzen sowie mit der angrenzenden Agrarlandschaft zu verzahnen durch Ergänzung des bestehenden Heckensystems,	X	X	X	X	X		X
die Vorschläge aus den Entwicklungskonzepten zu waldbaulichen Maßnahmen in die Forstbetriebspläne zu integrieren und im Rahmen der forstlichen Bewirtschaftung umzusetzen;	X			X	X		
in FFH-Gebieten Waldpflegepläne aufzustellen*	2.1.4				X		
auf den vielfach kleinflächig vorkommenden trockenen Waldstandorten in Flugsandbereichen sind die charakteristischen lichten und durch Kiefern geprägten Wäldchen zu erhalten und zu fördern.	X	X					
die Wilddichte, insbesondere des Rehwildes, im Einvernehmen mit der unteren Jagdbehörde und der unteren Forstbehörde auf einen Bestand einzuregulieren, der eine gatterlose Naturverjüngung der Hauptbaumarten zulässt	X						
<p>Erläuterung :</p> <p>Die Notwendigkeit der Maßnahmen ist aus dem jeweiligen Schutzzweck, in Anreicherungs-bereichen aus den Entwicklungszielen abgeleitet.</p> <p>Vorrang haben Verträge mit Forstwirten nach den oder analog der Verträge aufgrund der „Warburger Vereinbarung“ zum Naturschutz im Wald. Die Teilnahme ist freiwillig.</p> <p>*Die Aufstellung erfolgt durch die Forstbehörden</p>							

Maßnahmen nach § 26 Landschaftsgesetz	NSG 2.1	LSG 2.2.1	LSG 2.2.2	LSG 2.2.3	LSG 2.2.4	ND 2.3	Anr. Ber. 5
Weitere Maßnahmen des Landschaftsplanes							
Entwicklungskonzepte aufzustellen, turnusmäßig fortzuschreiben und umzusetzen	X				X		
Maßnahmen von vorliegenden Pflege- und Entwicklungsplänen bzw. Entwicklungskonzepten durchzuführen, die zur Erreichung des Schutzzweckes notwendig sind	2.1.5						
die Kernbereiche der Gebiete durch eine gezielte Lenkung der Besucher zu beruhigen	X						
ein Wanderwegkonzept unter Berücksichtigung von Radwander- und Reitwegen zu erarbeiten	X			X	X		
an den Baggerseen in Abstimmung mit den Angelvereinen über die Verbote des Landschaftsplanes hinaus angelfreie Bereiche als Ruhe-zonen festzulegen und abzugrenzen	X	X					
den Bestand der Naturdenkmale durch Optimierung des Standortes, Beseitigung vorhandener und künftiger Schäden sowie Erhaltung der Standsicherheit zu gewährleisten						X	
Umsetzung der Vorschläge der LÖBF zur Sicherung oder Wiederherstellung von Biotopen nach §62 LG , sofern nicht bereits an anderer Stelle geregelt	X	X	X	X		X	X
an Abgrabungsgewässern besucherlenkende Maßnahmen durchzuführen und Uferbereiche ruhig zu stellen	2.1.4 2.1.5	X					
den Bestand der Naturdenkmale durch Optimierung des Standortes, Beseitigung vorhandener und künftiger Schäden sowie Erhaltung der Standsicherheit zu gewährleisten.						X	
<p>Erläuterung</p> <p>Die Notwendigkeit der Maßnahmen ist aus dem jeweiligen Schutzzweck abgeleitet.</p> <p>Die Maßnahmen werden nur auf Grundlage freiwilliger Vereinbarungen umgesetzt.</p> <p>Für das Naturschutzgebiet „Barrelpaula“ liegt bereits ein Pflege- und Entwicklungsplan vor, der aber einer Fortschreibung bedarf.</p>							

Kurzinformation zu den Bestimmungen mit erheblicher Bedeutung für die Landwirtschaft

Die wichtigsten Bestimmungen des Landschaftsplanes Halle/Steinhagen richten sich an die Eigentümer und die Bewirtschafter der Grundstücke in den Natur- und Landschaftsschutzgebieten. I.d.R. handelt es sich um land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen. Die Kurzinformation soll es ermöglichen, auf einen Blick festzustellen, ob eine im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft vorgesehene Maßnahme zulässig ist oder unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen werden kann.

Hinweis: Sofern die Kurzinformation nicht ausreicht, eine Maßnahme sicher zuzuordnen, ist es erforderlich, auf den Text des Landschaftsplanes zurückzugreifen.

Inhalt der Festsetzung	Stat us	Verbot			Ver trag	Ziffer	Erläuterung
		ja	tlw.	nein			
Bauvorhaben landwirtschaftlicher Betriebe	NSG	X				2.1.0.3.1 2.1.0.3.2 2.1.0.3.3	
	LSG		X			2.2.0.3.1 2.2.0.3.2	Diverse Ausnahmen und Unberührtheitsklauseln für die Landwirtschaft
Werbeanlagen	NSG	X				2.1.0.3.4	
	LSG		X			2.2.0.3.3	Werbeanlagen für die Direktvermarktung bis 1 qm sind unberührt, größere können im Einzelfall zugelassen werden
Leitungen	NSG	X				2.1.0.3.5	
	LSG		X			2.2.0.3.4	Unberührtheitsklausel für innerbetriebliche Leitungen sowie Einvernehmensregelung für dauerhafte Verlegung von Leitungen
Dränungen	NSG		X			2.1.0.3.5	Unberührt bleibt die Unterhaltung, für Wiederherstellungen ohne wesentliche Leistungssteigerung werden Befreiungen in Aussicht gestellt
	bes. LSG		X			2.2.2.3.1	wie NSG
	LSG		X			2.2.0.3.9	Unberührt bleibt die Erneuerung und Neuanlage von Dränagen außerhalb Feuchtgrünland
Aufschüttungen Abgrabungen Ablagerungen	NSG	X				2.1.0.3.6 2.1.0.3.9 2.1.0.3.10	Die vorübergehende Lagerung landwirtschaftlicher Produkte ist unberührt
	LSG	X				2.2.0.3.7 2.2.0.3.5	wie NSG, darüber hinaus sind Bodenentnahmen für landwirtschaftliche Zwecke im Einvernehmen mit der ULB zulässig

Inhalt der Festsetzung	Stat us	Verbot			Ver trag	Ziffer	Erläuterung
		ja	tlw.	nein			
Entwässerungen Gewässerunterhal- tung	NSG	X				2.1.0.3.11 2.1.0.3.13	Die Gewässerunterhaltung im Rahmen einer Einvernehmensregelung bleibt zulässig
	bes. LSG		X			2.2.2.3.1/ 2.2.2.3.2	Mahd und Krautung bleiben zulässig, die weitergehende Gewässerunterhaltung bleibt im Rahmen einer Einvernehmensregelung zulässig
	LSG		X			2.2.0.3.9	Die Gewässerunterhaltung bleibt grundsätzlich zulässig, daneben die Anlage kleinerer Abzugsrinnen
Beseitigung von Gehölzen	NSG	X				2.1.0.3.16	Die Gehölzpflege bleibt zulässig, ebenso die Nutzung von Wald in der bisher üblichen Form
	LSG	X				2.2.0.3.12	Die Gehölzpflege und die Nutzung bleiben zulässig, nicht austreibende Bäume sind nachzupflanzen
Lagern von Silageballen, Anlage von Silagemieten	NSG		X			2.1.0.3.7	Auf Ackerflächen sind im Einvernehmen mit der ULB Silagemieten zulässig, im Grünland nur die witterungsbedingte Lagerung von Silageballen
	LSG			X		-.-	
Pflanzenschutzmit- tel	NSG		X		X	2.1.0.3.8	Im Grünland, außerhalb besonders gekennzeichneten Biotope, ist nur die punktuelle Behandlung von Ampfer, Brennessel und Distel, im Acker sind die Mittel mit <u>W-Auflage zulässig</u>
	bes. LSG			X	X	-.-	
	LSG			X		-.-	
Umbrüche	NSG	X				2.1.0.3.26	Pflegeumbrüche im Einvernehmen mit der ULB sind außerhalb besonders gekennzeichneten Biotope zulässig
	bes. LSG	X				2.2.2.3.3	wie NSG
	LSG			X		-.-	
Güledüngung	NSG		X		X	2.1.0.3.7	In besonders gekennzeichneten Flächen von pflanzenkundlicher Bedeutung ist die Gülleausbringung unzulässig
	bes. LSG			X	X	-.-	
	LSG			X		-.-	

Inhalt der Festsetzung	Stat us	Verbot			Ver trag	Ziffer	Erläuterung
		ja	tlw.	nein			
Umwandlung in Acker	NSG	X				2.1.0.3.26	Ackerflächen, die der landwirtschaftlichen Stilllegung unterliegen oder aufgrund vertraglicher Regelungen des KLP in Grünland umgewandelt wurden, können nach Ablauf der Regelung wieder als Acker genutzt werden
	bes. LSG	X				2.2.2.3.4	wie NSG
	LSG			X		-.-	
Mineralische Düngung	NSG			X	X	-.-	Es erfolgt im Landschaftsplan keine Einschränkung; abgeschlossene Verträge sind einzuhalten
	bes. LSG			X	X	-.-	wie NSG
	LSG			X		-.-	wie NSG
Mahd	NSG			X	X	-.-	Es erfolgt im Landschaftsplan keine Einschränkung; abgeschlossene Verträge sind einzuhalten.
	bes. LSG			X	X	-.-	wie NSG
	LSG			X		-.-	wie NSG
Beweidung	NSG			X	X	-.-	Es erfolgt im Landschaftsplan keine Einschränkung; abgeschlossene Verträge sind einzuhalten.
	bes. LSG			X	X	-.-	wie NSG
	LSG			X		-.-	wie NSG

**) Von Verboten können im Einzelfall bei besonderen betrieblichen Problemstellungen Befreiungen erteilt werden, wenn die wesentlichen Ziele des Natur- und Landschaftsschutzes gewahrt bleiben.

Hinweis: Alle bisher rechtmäßig ausgeübten Nutzungen bleiben in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang zulässig.

Erläuterung: NSG: Naturschutzgebiete 2.1.1 bis 2.1.6
 LSG: Landschaftsschutzgebiete 2.2.1 bis 2.2.4
 bes. LSG: nur Landschaftsschutzgebiete 2.2.2 bis 2.2.4

Informationen zu Maßnahmen des Landschaftsplanes

Grunderwerb

In Naturschutzgebieten werden i. R. zur Verfügung stehender Haushaltsmittel schutzwürdige Grundstücke erworben bzw. können ausgetauscht werden. Der Ankauf erfolgt zum Verkehrswert gleichwertiger Flächen außerhalb von Naturschutzgebieten. In Naturschutzgebieten und besonderen Landschaftsschutzgebieten können daneben zur Entwicklung der Gebiete Ackerflächen und bisher intensiv genutztes Grünland erworben werden. Vorrang hat der Grunderwerb in Naturschutzgebieten.

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Die im einzelnen vorgesehenen Maßnahmen werden mit den Grundstückseigentümern nur über freiwillige Vereinbarungen umgesetzt.

Ausgleichszahlung*

Das Land zahlt Landwirten für die Bewirtschaftung von Grünland in Naturschutzgebieten jährlich 123,- €/ha (ehem. Grundschutz).

Abschluss von Bewirtschaftungsverträgen*

In Naturschutzgebieten und besonderen Landschaftsschutzgebieten können Bewirtschaftungsverträge abgeschlossen werden. Vorrang für den Abschluss von Bewirtschaftungsverträgen haben die Naturschutzgebiete.

Der Abschluss von Verträgen ist freiwillig.

Die nachhaltige Bewirtschaftung ist - einschließlich der ausreichenden Wasserableitung - Ziel des Vertragsnaturschutzes.

Anforderungen an die notwendige Entwässerung sind im Vertrag festzuhalten.

Soweit Ackerflächen aufgrund befristeter vertraglicher Regelungen in Grünland umgewandelt werden, bleibt nach Ablauf der Verträge die Rückumwandlung möglich.

Anlage und Pflege von Streuobstwiesen:

Vergütung: Bis zu 971,- €/ha/Jahr; je Baum 8,20 €/Jahr bis 12,75 €/Jahr nach Schwierigkeit

Besondere Regelungen der Vertragspakete:

Mindestfläche: 0,25ha; Neuanlage nur auf ehemaligen Obstbaumstandorten

Bewirtschaftungspflichten:

- Anpflanzung bzw. Ergänzung von Obstbaumbeständen; Baumpflege durch Erhaltungs- und Verjüngungsschnitt
- Bodenpflege/Mahd einschl. abräumen und verwerten
- Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenbehandlung
- Verzicht auf Winterweide und Zufütterung

Heckenanlage und -pflege:

Nach Aufwand i. d. R. 0,50 € - 2,-€/m/Jahr; je Pflegedurchgang ca. 5,-€ bis 10,-€.

Anlage und Pflege von Kopfbäumen

3,- €/Jahr; je Schnitt ca. 30,- €.

***: Ausgleichszahlung und Vergütung der Bewirtschaftungsverträge werden nach Vorgabe von Richtlinien des Landes gewährt. Alle Beträge sind nachrichtlich nach Stand (Datum des Satzungsbeschlusses).**

Naturschutzgerechte Grünlandbewirtschaftung

Vergütung: Weidenutzung 306,- bis 383,- €/ha/Jahr, Wiesen- und Mähweidenutzung 409,- bis 511,- €/ha/Jahr, jeweils nach Umfang der Bewirtschaftungsbeschränkung.

Die Regelung weiterer Details sind im Rahmen der Bewirtschaftungspakete mit dem jeweiligen Vertragsachbearbeiter möglich.

Gemeinsame Regelungen für alle Verträge:

Kein Pflegeumbruch, keine Biozide, keine Düngung vom 1.1. bis 15.6. (1.6. bzw. 30.6.), keine maschinelle Bearbeitung vom 15.3. bis 15.6. (1.6. bzw. 30.6.), Gebot der vereinbarten Nutzung

Besondere Regelungen der Vertragspakete:

	Weide mit stark eingeschränkter Nutzung		Mähweide mit stark eingeschränkter Nutzung		Wiese mit stark eingeschränkter Nutzung	
	a)	b)	a)	b)	a)	b)
Beweidung vor dem 15.6. (1.6. bzw. 30.6.) GVE Rindvieh/Pferde	2	4	--	--	--	--
Beweidung ab dem 15.6. (1.6. bzw. 30.6.) bis 31.10. GVE Rindvieh/Pferde	2 - 4	4	4	4	2	4
Erste Mahd ab dem 10.6. (1.6. bzw. 15.6.)	--	--	ab 10.6* (1.6)	ab 15.6	x	x
Zweite Mahd ab dem 15.8.	ggf. Nachmahd ab 1.7.	ggf. Nachmahd ab 1.7.	-- ggf. Pflegemahd ab 1.10.	-- ggf. Pflegemahd ab 1.10.	x	x
1. keine Düngung, keine Kalkung	383,- €	357,- €	460,- €	511,- €	460,- €	511,- €
2. keine Düngung, keine Gülle, keine Kalkung, P-K Düngung nicht eingeschränkt	332,- €	306,- €	409,- €	460,- €	409,- €	460,- €
3. bis 20 t Stallmist in 2 Gaben ab dem 15.6.	332,-€	306,- €	--	--	409,- €	460,- €

*In einzelnen Jahren oder um eine zeitlich gestaffelte Nutzung größerer Schläge zu ermöglichen, Vorverlegung bis frühestens 1.6.

Naturschutzgerechte Pflege sonstiger Biotope (Feuchtbrachen, Seggenriede, Heiden usw.)**Beweidung:**

Trockenbiotop (Magerrasen, Heiden): Schafbeweidung ganzjährig: 255,-€/ha/Jahr

Feuchte Grünlandbiotop (Brachen, Seggenrieder, usw.); Beweidung mit Rindern oder Schafen (01.05. bis 30.09.)

255,-€/ha/Jahr

Mahd:

Trockenbiotop (Magerrasen, Heiden): Ab15.07

306,-€/ha/Jahr

Feuchtbrachen (Waldbinsen- /Waldsimsumpf, Seggenrieder, usw.): Mahd ab 15.07., Mähgut abräumen und verwerten

485,-€/ha/Jahr

Uferstreifen, 3 – 10 m breit Mahd jährlich ab 15.07., Mähgut abräumen und verwerten

485,-€/ha/Jahr